



Hygieneplan für die Beschulung unter den Bedingungen der Pandemie Covid mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

- 1) Grundlage für die Sicherung aller hygienischen Maßnahmen sind die Maßgaben des Schulamtes zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vom 22.04.2020:

INHALT

1. Allgemeines

- Zielstellung
- Sicherheit und Gesundheit in der Schule,
- Verantwortung

2. Infektionsschutz

- Meldepflicht,
- Ergänzung des Rahmenhygieneplans
- Persönliche Hygiene

3. Arbeitsschutz

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation aktualisieren (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- Regelungsbedarf
 - Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und sonstige Räume,
 - Speisenversorgung,
 - Sanitärbereiche,
 - Reinigungsarbeiten,
 - Pausen, Wegeführung, Flure
 - Unterricht und Unterrichtsformen,
 - Konferenzen und Gremienarbeit,
 - Elternkontakte,
 - Risikogruppen,
 - Schwangere und Stillende,
 - Persönliche Hygiene,
 - Erste Hilfe,
 - Brandschutz,
 - Unterweisung und Unterrichtung

2) Ergänzung für die „Grundchule Bruno H. Bürgel“

- Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21 (Stand: 05.08.2020)
- Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21 (Stand: 28.08.2020)

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Musterhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem

Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin / der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen* müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Distanzgebot: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen,
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- Mund- Nasen-Schutz(MNS): textiler -kein medizinischer- MNS als Behelfsmaske, als ergänzende Maßnahme, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können (z. B. Schülerbeförderung und Pausen auf dem Schulhof) Die sog. Behelfsmaske- bzw. community mask dient ausschließlich dem Fremdschutz; das Distanzgebot gilt weiterhin unabhängig des Tragens einer Behelfsmaske; textile Masken sind mindestens täglich bei 60°C Grad zu waschen

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

1. Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
- Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Es soll eine Raumplanung erfolgen, in der die jeweilige maximale Belegung festgelegt wird (max. Belegungsgröße durch Aushang an der Eingangstür des Raumes ausweisen).
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.
- Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch das Anbringen einer Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben.

2. Speiseraum

- In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten (Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung)
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig
- Speisenausteilung durch Personen soll mit MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen

3. Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

4. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

5. Wege / Treppen / Aufzüge

- In Abhängigkeit von der Größe sind für Aufzüge maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren sollen.
- Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).
- Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

6. Außengelände

- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten.

7. Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll nur durch die Lehrkraft erfolgen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

8. Unterricht / Unterrichtsformen

- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.
- Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.
- Unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden und es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.
- Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Ausgenommen davon ist die Abiturprüfung im Fach Sport.

9. Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

10. Pausen / Wegführungen

- Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln.
- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.
- Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, den Vorbereitungsräumen und in der Teeküche.
- Für die Esseneinnahme sind insbesondere die Hygienemaßnahmen einzuhalten und auf die Durchsetzung der Abstandsregel zu achten sowie die Aufsicht zu sichern.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

11. Risikogruppen

Siehe Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

12. Schwangere / Stillende Schülerinnen

- Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.
- Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen.

13. Elternkontakte

- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.

14. Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

15. Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

16. Unterweisung / Unterrichtung

- Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
- Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

2) Ergänzungen für die Grundschule „Bruno H. Bürgel“ Schöneiche

- Alle Lerngruppenlehrkräfte stehen in Dauerverantwortung für ihre Lerngruppe. Die Aufsichtszeit beginnt 7:35 Uhr auf dem Schulhof/Fahrradhof und endet nach der letzten Stunde und/oder der Beaufsichtigung des Mittagessens auf dem Schulhof/Schulgarten.
- Die Schüler werden in ihrer ersten Unterrichtsstunde nach der Hausbeschulung über alle Hygiene- und Verhaltensregeln aktenkundig belehrt.
- Alle Personen halten zueinander einen Mindestabstand von 1,5-2 m und tragen im Schulhaus einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Treppenaufgänge werden von allen im Einbahnsystem benutzt:
Treppenaufgang/Fahrradhof > Aufgang
Treppenaufgang/Schulhof > Abgang
- Die Fenster der Klassenräume sollen, sofern es die Witterung zulässt, weit geöffnet bleiben. Ist das nicht möglich, muss regelmäßig durchgelüftet werden.
- Die Schüler und Lehrkräfte müssen sich regelmäßig die Hände waschen:
 - nach Ankunft im Lerngruppenraum
 - vor dem Frühstück
 - nach der großen Pause
 - vor dem Mittagessen
 - nach dem Naseputzen
- Das gemeinsame Benutzen oder der Austausch von Materialien kann im gesamten Schulhaus nicht erfolgen. (auch nicht im Lehrerzimmer: Telefon, **Sitzecke geschlossen**, Küchengeräte, PCs, Dokumente mit eigenem Stift signieren...)
- Den Lerngruppen werden für die große Pause Aufenthaltsbereiche auf dem Schulhof zugewiesen.
- Im Sekretariat können Absprachen nur von den entsprechenden Bodenmarkierungen aus getätigt werden. Der Bereich hinter den Schreibtischen des Sekretariats ist nur für Herrn Richter vorgesehen. (**gilt auch für alle Lehrkräfte**)
- Die Tische für die Esseneinnahme werden laut Vertrag durch die Mitarbeiter der Essenfirma gereinigt.

Schöneiche, 29.04.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Das Einbahn-Wegeleitsystem bleibt in der Schule erhalten.
- Die Desinfektion wird durch Sensordispenser an der Eingangstür und an der Essenausgabe sowie durch Desinfektionsmittel, welches von den Lehrkräften verteilt werden kann, abgesichert. Somit findet vor dem Betreten des Schulhauses, vor der Esseneinnahme und nach aktuellen Bedarfen eine Handdesinfektion statt. Die Zustimmung der Eltern muss vorher schriftlich eingeholt werden.
- Im Schulhaus desinfizieren die Hausmeister zusätzlich alle Klinken und Handläufe nach der 1. großen Pause.
- Alle Unterrichtsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, müssen von der aufsichtsführenden Lehrkraft nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- In Klassenräumen mit geringem Abstand zwischen Schülertischen und Lehrertisch wird vor dem Lehrertisch ein Spuckfenster aufgestellt.
- Die Klassenräume werden unter Anwesenheit der Lehrkräfte dauerhaft gründlich gelüftet.
- Alle Personen tragen auf den Fluren, in den sanitären Anlagen und den Verwaltungsräumen Alltagsmasken.
- Auf die Einhaltung von 1,5 m Abstand zwischen den Lehrkräften soll geachtet werden. Können 1,5 m Abstand nicht gesichert werden, müssen Alltagsmasken getragen werden. Im Lehrerzimmer besteht generell lt. Dienstanweisung Maskenpflicht.
- Die Klassen 1-4 sollen vorrangig in ihren Klassenräumen unterrichtet werden. Für die Klassen 5 und 6 kann in die Fachräume gewechselt werden.
- Im Musikraum muss die halbkreisförmige Sitzordnung aufgelöst und Sitzreihen mit Blick zur Tafel eingerichtet werden. Es darf nicht in den Klassenräumen und im Musikraum im Klassenverband gesungen werden.
- Sportunterricht soll möglichst im Freien und kontaktarm stattfinden. Bei Doppelbelegung der Halle entfällt die Umkleidesituation, weil die Schüler bereits in Sportkleidung zur Schule kommen können. Alternativ können sich die Mädchen der A-Klasse im Mädchenumkleideraum, die Mädchen der B-Klasse im Jungenumkleideraum, die Jungen der A- und B-Klassen in den jeweiligen Klassenräumen umziehen.
- Alle Eltern werden darüber informiert, dass erkrankte Kinder nicht zum Unterricht geschickt werden dürfen.
- Alle Klassen werden auf der Freisportanlage von der zuständigen Lehrkraft in Empfang genommen, in das Schulhaus begleitet, zur großen Pause geführt, zur nächsten Stunde gebracht und dauerhaft während des Schultags betreut.
- Alle Besucher des Schulhauses müssen sich im Vorfeld im Sekretariat einen Termin holen.

Schöneiche, den 05.08.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

Das Einbahn-Wegeleitsystem bleibt in der Schule erhalten.

- Die Schüler waschen sich regelmäßig die Hände, vor allem am Tagesbeginn und nach den Hofpausen.
- Im Schulhaus desinfizieren die Hausmeister zusätzlich alle Klinken und Handläufe nach der 1. großen Pause.
- Alle Unterrichtsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, müssen von der aufsichtsführenden Lehrkraft nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- In Klassenräumen mit geringem Abstand zwischen den Schülertischen und dem Lehrertisch ist vor dem Lehrertisch ein Spuckfenster aufgestellt worden.
- Die Klassenräume werden unter Anwesenheit der Lehrkräfte dauerhaft gründlich gelüftet.
- Alle Personen tragen auf den Fluren, in den sanitären Anlagen und den Verwaltungsräumen Alltagsmasken.
- Auf die Einhaltung von 1,5 m Abstand zwischen den Lehrkräften wird geachtet. Können 1,5 m Abstand nicht gesichert werden, müssen Alltagsmasken getragen werden. Im Lehrerzimmer besteht generell Maskenpflicht.
- Die Klassen 1-6 werden vorrangig in ihren Klassenräumen unterrichtet. Ausschließlich Fachunterricht wird in den dafür vorgesehenen Räumen unterrichtet.
- Es darf nicht im Klassenverband gesungen werden.
- Sportunterricht soll möglichst im Freien und kontaktarm stattfinden.
- Alle Eltern sind darüber informiert, dass erkrankte Kinder nicht zum Unterricht geschickt werden dürfen. Weisen Kinder Erkältungssymptome (u. a. Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen) auf, bleiben sie zu Hause, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind.
- Alle Klassen werden bis auf Weiteres auf der Freisportanlage von der zuständigen Lehrkraft in Empfang genommen, in das Schulhaus begleitet, zur großen Pause geführt, zur nächsten Stunde gebracht und dauerhaft während des Schultags betreut.
- Alle Besucher des Schulhauses müssen im Vorfeld mit dem Sekretariat einen Termin vereinbaren.

Schöneiche, den 28.08.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Am Tagesbeginn betreten die Klassen 1a, 1b, 2a und 2b das Schulgelände durch den Eingang auf der Wittstockstraße, sammeln sich an ihrem Stellplatz auf der Freisportanlage und gehen gemeinsam mit der Klassenlehrkraft durch den 1. Eingang am Spielplatz ins Schulhaus.
Die Klassen 3-6 benutzen den Eingang Watenstädter Straße und den Hauseingang am Fahrradparkplatz. Sie gehen selbstständig und auf kürzestem Weg in ihre Klassenräume.
- Die Lehrkräfte schicken die Klassen zur großen Pause und achten darauf, dass alle Kinder auf den Pausenhof gehen.
- Die Klassen 1-3 dürfen sich auf dem Spielplatz, wie in der Hortzeit auch, durchmischen.
- Die Klassen 4-6 bleiben auf ihren zugeteilten Arealen auf der Freisportanlage.
- Alle Klassen werden aus schulorganisatorischen Gründen von der Lehrkraft, die sie in die Pause geschickt hat, abgeholt und zum Klassenraum begleitet.
- Je 2 Lehrer beaufsichtigen den Spielplatz sowie die Freisportanlage.
- Die 5. und 6. Klassen gehen grundsätzlich in der 2. großen Pause zum Mittagessen. Wenn in der 5. und 6. Stunde Sportunterricht erteilt wird, kann das Mittagessen nach Unterrichtsende eingenommen werden.
- Für die Regelung des Maskentragens im Schulhaus und der regelmäßigen Handhygiene ergeben sich keine Änderungen zu den vorherigen Festlegungen.
- Voraussichtlicher Start: 28.09.2020

Schöneiche, den 21.09.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Laut Vorgaben zum Infektionsschutz und Anweisungen der Schulaufsicht wird der Sportunterricht ab 01.12.2020 vorrangig im Freien und/oder in Halbgruppen erteilt.

Schöneiche, den 01.12.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Laut Vorgaben zum Infektionsschutz und Anweisungen der Schulaufsicht müssen alle Lehrkräfte und Sachbearbeiter ab 07.12.2020 in allen Bereichen innerhalb des Schulhauses und zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Schöneiche, den 07.12.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Laut Vorgaben zum Infektionsschutz und Anweisungen der Schulaufsicht findet ab 09.12.2020 kein Sportunterricht statt. Stattdessen wird Unterricht in anderen Fachbereichen erteilt.

Schöneiche, den 09.12.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Laut Vorgaben zum Infektionsschutz und Anweisungen der Schulaufsicht sind folgende Personen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Innen- und Außenbereich (auch Schulhof) von Schulen verpflichtet:

Schülerinnen und Schüler
Lehrkräfte
Sonstiges Personal
Besucher

- Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bleiben von der Maßnahme unberührt.

Schöneiche, den 10.12.2020

Weiterschreibung des Hygieneplans für das Schuljahr 2020/21

- Laut Vorgaben zum Infektionsschutz und Anweisungen der Schulaufsicht sind folgende Personen zum Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** verpflichtet:

Im Innenbereich der Schule:

Schülerinnen und Schüler
Lehrkräfte
Sonstiges Personal
Besucher

im Außenbereich der Schule

Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Kl.
Lehrkräfte
Sonstiges Personal
Besucher

- Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ brauchen keine medizinische Maske zu tragen.

Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg
(Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV)
Vom 15. Dezember 2020

§ 17

Schulen

(1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht; Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen,

2. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,

3. für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.

Schöneiche, den 17.02.2021